

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 09.11.2020
Sl/Mu

CORONA-Update

1. Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit

Am 5. November 2020 wurde im Nationalrat ein Initiativantrag eingebracht, welcher die Sonderbetreuungszeiten für Kinder neu regeln wird. Demnach soll zukünftig für Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit bestehen und eine Zustimmung des Arbeitgebers nicht mehr erforderlich sein. Darüber hinaus soll die Sonderbetreuungszeit von derzeit drei auf vier Wochen pro Elternteil verlängert werden. Ebenso geplant ist ein 100%iger Kostenersatz für Arbeitgeber durch den Bund und eine Verlängerung dieser Regelung bis 9.7.2021.

Über die genauen Neuregelungen werden wir Sie so rasch wie möglich informieren derzeit ist aber noch kein Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

2. Lockdown-Umsatzersatz

Seit Freitag 6. November 2020 kann der Lockdown-Umsatzersatz via Finanzonline beantragt werden. Voraussetzung dafür ist u.a., dass das Unternehmen im Zeitraum der Gültigkeit der COVID 19-SchuMaV einerseits direkt von den verordneten Einschränkungen betroffen und andererseits auch in einer bestimmten Branche tätig ist. Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.

Die entsprechende Liste der direkt betroffenen Branchen lt. COVID-19-SchuMaV sowie die Richtlinie finden Sie in der Anlage zu diesem Mail. Weitere Voraussetzung ist eine operative Tätigkeit in Österreich und Erzielung von Einkünften gem. § 22 (selbständige Tätigkeit) bzw. § 23 (Gewerbebetrieb) EStG.

Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 gegenüber von Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen, sind jedenfalls von der Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes ausgeschlossen.

Es werden grundsätzlich 80 % des Umsatzes laut Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 bzw. 1/3tel der Umsatzsteuervoranmeldung 10-12/2019 ersetzt. Für erst nach dem November 2019 gegründete Unternehmen werden abweichende Berechnungsmethoden herangezogen.

Der Umsatzersatz ist bis spätestens 15. Dezember 2020 via Finanzonline zu beantragen.

Sollten wir für Sie diesen Lockdown-Umsatzersatz beantragen, so bitten wir Sie um entsprechende Beauftragung, da wir dazu eine Spezialvollmacht benötigen.